

wertet werden können. Vielmehr stünde damit fest, daß der Kläger aus objektiv gebotenen und letztlich auch im Interesse des Betriebes liegenden Gründen zeitweilig über die nach dem Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitsaufgabe hinaus eine höher bewertete Tätigkeit (Arbeiten sowohl an der ZE als auch an der PE) an drei EDVA R 300 ausgeübt hat. Im Umfang dieses Tätigwerdens ergäben sich ggf. Konsequenzen hinsichtlich des Lohnanspruchs. So müßte festgestellt werden, ob der Kläger überwiegend die höher bewertete Tätigkeit ausgeübt hat. Er hätte dann Anspruch auf Gehalt nach der Gehaltsgruppe 10. Bei nur in geringerem Umfang übertragener höher bewerteter Tätigkeit kämen die §§ 24 ff. GBA zur Anwendung.

Daß der Kläger keinen Qualifikationsnachweis für Arbeiten an der PE einer EDVA R 300 besaß, stünde dem nach den hier anzuwendenden kollektivvertraglichen Bestimmungen nicht entgegen. Nach den dazu erhobenen Beweisen muß davon ausgegangen werden, daß er sich im Laufe der Zeit in Verbindung mit praktischen Erfahrungen diese Kenntnisse angeeignet hat und durchaus in der Lage ist, auch solche Arbeiten selbständig durchzuführen. Dafür spricht nicht zuletzt die Tatsache, daß der Verklagte den Kläger für mehrere Monate mit der eigenverantwortlichen Betreuung einer EDVA R 300 in H. betraut und er diese Aufgabe zur Zufriedenheit gelöst hatte.

§§88 Abs. 1, 91 Abs. 1, 98 GBA; § 8 Abs. 2 Buchst. b ASchVO.

1. Die regelmäßige Überprüfung der Arbeitssicherheit in den Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen und Betriebsanlagen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel ist eine grundlegende Forderung im Gesundheits- und Arbeitsschutz und gehört zu den Pflichten der Betriebsleiter.

2. In Arbeitsräumen lose auf dem Fußboden liegende Telefonleitungen können Gefahrenquellen darstellen, die, werden sie nicht beseitigt und kommt es zu einem Arbeitsunfall, als Pflichtverletzungen im Gesundheits- und Arbeitsschutz Schadenersatzverpflichtungen gemäß § 98 GBA auslösen können.

OG, Urteil vom 28. September 1973 — Za 17/73.

Die Verklagte war bei der Klägerin beschäftigt. Ihr Arbeitsplatz befand sich in einem Bürozimmer, an dessen Süd- und Westseite je ein Schreibtisch mit der Stirnseite ca. 1 m von der Wand entfernt vor einem der beiden Fenster des Raumes stand. In dem freien Raum zwischen den Schmalseiten der beiden Schreibtische lag die Telefonleitung lose auf dem Fußboden. Die Verklagte blieb beim Zurücktreten vom Fenster an der lose auf dem Fußboden liegenden Leitung hängen und stürzte. Dabei zog sie sich einen Bruch des Oberschenkelhalsknochens links zu.

Die Verklagte verlangte für den ihr durch die Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schaden von der Klägerin Schadenersatz gemäß § 98 GBA. Die Klägerin verneinte, Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt zu haben, und lehnte die Schadenersatzansprüche ab.

Die von der Verklagten angerufene Konfliktkommission verpflichtete die Klägerin zum Schadenersatz gemäß § 98 GBA.

Das Kreisgericht hob den Beschluß der Konfliktkommission auf und wies die Forderung der Verklagten ab.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen;

Zur Beantwortung der Frage, ob Pflichtverletzungen des Betriebes im Gesundheits- und Arbeitsschutz die Ursache für den Arbeitsunfall sind, ist zunächst auf der Grundlage der konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen, welche Pflichten bestanden und worauf sie beruhten. Auf dem Ergebnis der hierzu getroffenen Feststellungen aufbauend, ist weiter zu untersuchen, inwieweit das tatsächliche Geschehen zu einer Störung der vom Betrieb zu gewährleistenden Ordnung und Sicherheit geführt hat und im Widerspruch zu den ihm obliegenden Pflichten stand (vgl. Ziff. II 2.2. des Berichtes des Präsidiums an das Plenum des Obersten Gerichts auf der 3. Plenartagung am 30. August 1972 zu den Aufgaben der Arbeitsrechtsprechung in Auswertung des 8. FDGB-Kongresses als Beitrag der Gerichte zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz, NJ 1972 S. 563 ff. [565]).

Im Hinblick auf den Arbeitsunfall der Verklagten legten die Umstände, die zum Unfall geführt haben, die Untersuchung der Frage nahe, inwieweit die Art und Weise der Verlegung des Telefonanschlusses und der Telefonleitung eine Gefahrenquelle darstellten. Die Bejahung dieser Frage erforderte sodann die Prüfung, worauf ggf. die Pflicht des Betriebes zur Beseitigung dieser Gefahrenquelle beruhte. Das hat das Kreisgericht im Kern zutreffend erkannt, indem es ein Gutachten beizog, das darüber Auskunft geben sollte, ob die Telefonanlage den Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entspricht. Allerdings hat es die im Gutachten enthaltenen tatsächlichen Feststellungen nicht im Zusammenhang mit den Darlegungen der Parteien umfassend gewürdigt (§ 30 Abs. 3 AGO). Hierin liegt die Ursache für die der Sachlage nicht entsprechende Einschätzung, es habe keine Gefahrenquelle bestanden.

Es steht fest, daß der Raum in der Südwestecke des Zimmers zwischen den Schmalseiten der Schreibtische betreten werden konnte und aus bestimmten Anlässen hierzu eine gewisse Notwendigkeit bestand. Dabei behinderte die Telefonleitung ein sicheres und ungefährdetes Begehen der Fläche. Anhand genauer Maßangaben zur Höhe der Anschlußdose sowie des Schreibtisches, auf dem das Telefon zur Zeit des Arbeitsunfalls stand, und zur Länge der Telefonleitung stellte der Sachverständige fest, daß die Leitung lose auf dem Fußboden auflag und eine Behinderung darstellte. Er verband mit diesen Angaben die Feststellung, der Betrieb hätte Anlaß gehabt, die Telefonanschlüsse zu überprüfen. Dem sachlichen Anliegen nach ist damit zum Ausdruck gebracht worden, daß die Telefonleitung in der Zimmerecke eine Gefahrenquelle darstellte. Der Umstand, daß die Verklagte an dieser Stelle schon einmal an der Leitung hängengeblieben und gestürzt war, erhärtet die vom Sachverständigen getroffene Feststellung.

Entgegen der Ansicht des Kreisgerichts ist nach dem Vortrag der Parteien und den Ausführungen des Sachverständigen erwiesen, daß eine Gefahrenquelle bestand. Für diese Einschätzung ist unmaßgeblich, aus welchem Anlaß die Verklagte am Unfalltag den Platz zwischen den Schreibtischen betrat. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß objektiv beim Betreten des Fußbodens in dieser Ecke des Zimmers die Gefahr des Hängengebleibens an der Telefonleitung bestand und somit die erforderliche Sicherheit nicht gewährleistet war.

Diese Gefahrenquelle mußte der Betrieb beseitigen. Die regelmäßige Überprüfung der Arbeitssicherheit in den Arbeitsstätten, Betriebseinrichtungen und Betriebsanlagen und die unverzügliche Beseitigung festgestellter